

# **Totalrevision der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen SEV**

*Informationsveranstaltung vom 11. Juni 2019*

## Einleitung

- Grosses und vielfältiges Interesse an Behindertenpolitik im Kanton Luzern
- Gemeinsames Ziel der Selbstbestimmung
- Paradigmenwechsel als Prozess
- Ziel des Anlasses: informieren, diskutieren, klären

# Grundsätze für alle Leistungen nach SEG/SEV

- Bedarf ist ausgewiesen
- Massnahme ist geeignet
- Leistungen gemäss SEG werden subsidiär finanziert
- Selbstbestimmung, Wahlfreiheit und Mitsprache werden gefördert



## **Stationäre und ambulante Leistungen für Kinder und Jugendliche**

Inhalte und Finanzierung

# Ambulante und stationäre Leistungen - Übersicht

- Stationäre und ambulante Leistungen für Kinder und Jugendliche werden durch anerkannte soziale Einrichtungen erbracht.
- Für diese Leistungen werden ein Leistungsauftrag für vier Jahre sowie eine jährliche Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- Die Altersgrenze für die Finanzierung liegt bei 25 Jahren, sofern vor dem Erreichen der Volljährigkeit eine Leistung gemäss SEG bezogen wurde.
- Die Leistungen werden mittels Direktzahlungen an die anerkannten sozialen Einrichtungen finanziert.

# Stationäre Leistungen für Kinder und Jugendliche, § 1 SEV

Als stationäre Leistungen gelten:

in einer anerkannten sozialen Einrichtung:

- > stationäres Wohnen und Betreuung mit oder ohne externer Tagesstruktur
- > Notaufnahmen, Kriseninterventionen, Beobachtungs- und Abklärungsaufenthalte

in einer durch einen Dienstleistungsanbieter der Familienpflege begleiteten Pflegefamilie:

- > stationäres Wohnen und Betreuung
- > Notaufnahmen, Kriseninterventionen, Beobachtungs- und Abklärungsaufenthalte

sowie Wohnen in Aussenwohngruppen bzw. Wohnen und Betreuung in Anbindung an eine anerkannte soziale Einrichtung

# Ambulante Leistungen für Kinder und Jugendliche, § 2 SEV

Als ambulante Leistungen gelten:

- > ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung
- > ambulante sozialpädagogische Begleitung für Jugendliche und junge Erwachsene im Anschluss an eine stationäre Leistung («Care-Leaver»)

*Nicht* unter das Gesetz fallen Abklärungen durch ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung als Grundlage zur Entscheidungsfindung und Indikationsstellung.

# Finanzierung von Leistungen für Kinder und Jugendliche

- Die Finanzierungsmechanismen von ambulanten und stationären Leistungen für Kinder und Jugendliche werden nicht geändert, d.h. der Aufwand wird vom Leistungserbringer geltend gemacht und pauschal pro Leistungseinheit festgelegt.
- Die Vollkostenpauschale wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt (§ 18 SEV) und gemäss § 21 SEV berechnet.
- Die Kostenbeteiligung ist je Leistungsanbieter geregelt:
  - anerkannte stationäre Angebote: 900 Franken pro Person und Monat, § 51 Abs. 1 SEV
  - ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung: 100 Franken pro Familie und Monat, § 51 Abs. 3 SEV
  - ambulante sozialpädagogische Begleitung von Care-Leaver: keine Kostenbeteiligung, § 51 Abs. 4 SEV
  - Sonderschulinternate abgestuft nach Anzahl Übernachtungen, § 52 Abs. 1 SEV



## **Stationäre Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen**

Inhalte und Finanzierung

# Stationäre Leistungen – Übersicht

- Stationäre Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen werden durch anerkannte soziale Einrichtungen erbracht.
- Für diese Leistungen werden ein Leistungsauftrag für vier Jahre sowie eine jährliche Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- Stationäre Leistungen beinhalten Wohnen und/oder Tagesstruktur mit/ohne Lohn.
- Der individuelle Betreuungsbedarf (IBB) wird eingeführt und die darauf basierende leistungsorientierte Abgeltung (LOA).

# Stationäre Leistungen

## Wohnen, § 3 Abs. 1 SEV

- > Wohnen in der Struktur einer Einrichtung
- > Wohnen in Aussenwohngruppen von Einrichtungen mit Pensionsvertrag

## Arbeit, § 3 Abs. 2 SEV

- > Arbeit im geschützten/ergänzenden Arbeitsmarkt
- > betreute Arbeitsstruktur mit oder ohne Lohn

- > Die Leistungen, wie Betreuung, Beratung und Pflege werden in und durch die Einrichtung erbracht.
- > Die Leistungen weisen ein gewisses Mass an Standardisierung auf.

# Finanzierung von stationären Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen

- Zur Messung des Bedarfs wird bei stationären Leistungen das Instrument des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) eingeführt.
- Der individuelle Leistungsbedarf der betreuungsbedürftigen Personen wird vom Leistungserbringer erhoben.
- In der Leistungsvereinbarung werden die abgestuften Vollkostenpauschalen festgelegt (§ 18 SEV) und gemäss § 21 SEV berechnet.
- Die Leistungen werden den Einrichtungen nach Abzug der Kostenbeteiligung monatlich abgegolten.

# Exkurs: Schwankungsfonds

## § 13 SEG

- Betriebsgewinne müssen mindestens einem Fonds aus den IVSE-Bereichen A-D zugewiesen werden.
- Zweckgebundene Schwankungsfonds gehören nicht zum Eigenkapital.
- Die Höhe des Schwankungsfonds ist begrenzt.

## § 33 SEV

Der Schwankungsfonds wird plafoniert:

- Er darf 10 Prozent des durchschnittlich vereinbarten IVSE-Nettoaufwandes der letzten drei Jahre nicht übersteigen.
- Wird für Tagesstrukturen mit Lohn ein separater Schwankungsfonds geführt, so kann dieser bis zum Plafond von 20 Prozent des IVSE-Nettoaufwandes geäufnet werden.

Zweckgebundenes Schwankungsfondskapital über 10 Mio. Fr. oder Plafondüberschüsse müssen dem Kanton wie bisher zurückerstattet werden.

## § 34 SEV

Verluste sind aus dem Schwankungsfonds oder aus noch bestehenden Rücklagen zu decken.



## **Ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen**

Inhalte und Finanzierung

# Ambulante Leistungen – Übersicht

- Ambulante Leistungen werden in *ambulante Fachleistungen* und *kantonale Assistenzleistungen* eingeteilt.
- Für alle ambulanten Leistungen wird die Subjektfinanzierung eingeführt.
- Die Bedarfsermittlung durch die Abklärungs- und Beratungsstelle ist für die (Mit-)Finanzierung durch den Kanton obligatorisch.
- Die Höhe der (Mit-)Finanzierung von ambulanten Leistungen durch den Kanton wird begrenzt.
- Ambulante Leistungen sollen gezielt gefördert werden.
- Pilotprojekte sind möglich.

## **Ambulante Fachleistungen, § 2 Abs. 4a SEG**

- Anbieter: bestehende oder neue anerkannte soziale Einrichtungen
- Für diese Leistungen werden kein Leistungsauftrag und damit auch keine Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.
- unterstehen der Aufsicht des Kantons
- beinhalten sozialpädagogische und arbeitsagogische Leistungen
- finanzielle Beteiligung des Kantons max. bis zur Höhe eines vergleichbaren stationären Aufenthalts

## **Kantonale Assistenzleistungen, § 2 Abs. 4b SEG**

- Anbieter: Personen oder Organisationen ohne SEG-Anerkennung
- unterstehen keiner kantonalen Aufsicht
- beinhalten Unterstützungsleistungen
- Obergrenze in Anlehnung an die Vollkosten eines stationären Aufenthaltes geplant
- Karenzfrist von 2 Jahren Wohnsitz im Kanton

# Ambulante Leistungen – Wohnen

## Ambulantes Wohnen, § 4 SEV Abs. 1

➤ Wohnen in der eigenen Wohnung  
 Eigentum, Miete, Untermiete (kein Pensionsvertrag)

➤ Die individuellen Leistungen werden selber organisiert (inkl. Personalauswahl).

## Ambulante Leistungen Wohnen, § 4 SEV Abs. 2

- Entwicklung individueller Kompetenzen eines selbstbestimmten Lebens
- agogische Betreuung in Krisensituationen
- Überwachung und Hilfe während der Nacht
- Unterstützung in administrativen Angelegenheiten
- Unterstützung im Haushalt

# Ambulante Leistungen – Arbeit

## Ambulante Arbeit, § 5 SEV Abs. 1

- Arbeit im allgemeinen Arbeitsmarkt
- Suche und Erhalt des Arbeitsplatzes im allgemeinen Arbeitsmarkt

## Ambulante Leistungen Arbeit, § 5 SEV Abs. 2

- Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle
- Unterstützung beim Erhalt einer Arbeitsstelle
- Unterstützung bei der Arbeitsausführung
- Begleitung im Lehrverhältnis

- Die individuellen Leistungen werden selber organisiert (inkl. Personalauswahl).

# Finanzierung von ambulanten Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen

- > Mittels Kostengutsprachen an die anspruchsberechtigten Personen werden nach vorgängiger Bedarfsabklärung ambulante Leistungen vom Kanton (mit-)finanziert -> Einführung der Subjektfinanzierung
- > Eine Kostengutsprache kann nur nach Beizug der Abklärungs- und Beratungsstelle bewilligt werden, § 12 Abs. 3 und 33a Abs. 2a SEG.
- > Bei Nichtbezahlung der erbrachten Leistungen durch die anspruchsberechtigte Person bzw. einem entsprechenden Risiko kann eine Direktzahlung an die Einrichtung erfolgen, § 12 Abs. 4 SEG iVm § 19 SEV.
- > Für die (Mit-)Finanzierung der ambulanten Fach- und Assistenzleistungen gelten Obergrenze (vergleichbarer stationärer Aufenthalt), § 12 Abs. 5 SEG und § 20 SEV, 33a Abs. 2 SEG.



## **Abklärungs- und Beratungsstelle**

# Abklärungs- und Beratungsstelle

## § 21a SEG und §§ 43-45 SEV

- Die Stelle wird nur für Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen eingesetzt.
- Sie muss obligatorisch einbezogen werden, wenn eine finanzielle Abgeltung für die Inanspruchnahme ambulanter Leistungen geplant ist. Sie ermittelt zusammen mit der Person mit Behinderung den Bedarf.
- Sie kann von allen Beteiligten bei Fragen zu ambulanten und stationären Leistungen in Anspruch genommen werden.
- Das heisst von anspruchsberechtigten Personen, deren gesetzlicher Vertretung, sozialen Einrichtungen, Behindertenorganisationen und anderen Fachpersonen.
- In begründeten Fällen kann die zuständige kantonale Stelle eine Abklärung durch die Stelle verlangen, z.B. wenn die Vermutung besteht, dass eine Leistung für eine Person nicht geeignet ist.
- Sie soll unabhängig von den leistungserbringenden Institutionen und Organisationen sein. Eine interkantonale Lösung wird angestrebt.
- Für die Errichtung ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen.

# Geplanter Verfahrensablauf

- Die anspruchsberechtigte Person füllt das Anmeldeformular für den Bezug ambulanter Leistungen aus.
- Sie klärt selbst oder mit der Unterstützung einer Vertrauensperson oder der Abklärungs- und Beratungsstelle ihren Unterstützungsbedarf mittels Bedarfsermittlungsinstrument ab.
- Sie reicht das Bedarfsermittlungsinstrument bei der Abklärungs- und Beratungsstelle ein.
- Die Abklärungs- und Beratungsstelle überprüft das Bedarfsermittlungsinstrument und nimmt gegebenenfalls eine Differenzbereinigung mit der anspruchsberechtigten Person vor.
- Die anspruchsberechtigte Person reicht selbst und wenn nötig mit der Unterstützung einer Vertrauensperson oder der Abklärungs- und Beratungsstelle das Gesuch um Kostengutsprache bei der zuständigen Behörde ein.
- Die zuständige Behörde entscheidet mittels Verfügung über das Gesuch um Kostengutsprache.
- Ein beschleunigtes Verfahren bei einem Wechsel von einer stationären in eine ambulante Fachleistung kann möglich sein.

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!*



Gesundheits- und Sozialdepartement  
**Dienststelle Soziales und Gesellschaft**  
Rösslimattstrasse 37  
6002 Luzern

disg@lu.ch  
Telefon 041 228 68 78